

Kooperationsvereinbarung
zwischen der Referatsleitung der Regionalen Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf
und dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf als öffentlicher Träger der Jugendhilfe
zur Durchführung von schulbezogener Jugendsozialarbeit

1. Präambel

Verschiedene, untereinander zu vernetzende Hilfeformen sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Benachteiligungen vermeiden oder abbauen (§ 1 SGB VIII).

Um Entwicklungsrisiken und Gefährdungen junger Menschen entgegenzuwirken, liegen die Aufgaben gemäß § 11 SGB VIII - Jugendarbeit - und § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit - sowie im Einzelfall in Verbindung mit den §§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung - in der Förderung junger Menschen unter besonderer Beachtung von präventiven Maßnahmen bei einer früh einsetzenden schulbezogenen Jugendsozialarbeit.

In diesem Sinne zielt die Kooperationsvereinbarung auf eine Leistung, die im Auftrag des Jugendamtes durch Träger der Jugendhilfe in Abstimmung mit Schule, Schulträgerschaft und der Regionalen Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf, am Standort Schule als Ergänzung zum Schulalltag durchgeführt wird.

Bei schulbezogener Jugendsozialarbeit handelt es sich um eine Leistung der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, die sich an der Lebenswelt der jungen Menschen orientiert. Die Ressourcen des jeweiligen Sozialraums sind umfassend zu berücksichtigen und die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung sowie der Ganztagsbetreuung an Schulen und weiterer relevanter Akteure im Umfeld sind hierfür zielführend und lösungsorientiert zu vernetzen.

2. Zielbestimmung und Zielgruppe

Schulbezogene Jugendsozialarbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sowie den gesamten schulischen Bereich, um frühzeitig Verhaltens- und Lernschwierigkeiten entgegen zu wirken. Hierfür werden unter Beteiligung aller Akteure spezielle Angebote entwickelt. Das dient im Schwerpunkt der Gewinnung von Ressourcen für Schülerinnen und Schülern. Aber auch die sozialpädagogische Beratung des gesamten schulischen Personals zur Optimierung des Miteinanders auch in schwierigen Zusammenhängen ist ein wesentlicher Baustein des Angebots. Dabei werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eng eingebunden und intensiv bei der Lösung des Problems oder der Bereitstellung von Unterstützungsangeboten beteiligt.

Durch die sozialräumliche Vernetzung erschließen sich weitere, häufig projektbezogene Angebote im Nachmittagsbereich. In systematischer und strukturell verankerter Kooperation mit Jugendfreizeiteinrichtungen und Ganztagsbetreuung werden verlässliche, auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittene und auf ihre Wirksamkeit überprüfte Leistungen gemeinsam mit allen Akteuren vor Ort entwickelt. Dadurch entstehen für alle Beteiligten Lernfelder, die sowohl im formalen Schulbereich als auch im außerschulischen nonformalen Bereich weitere Möglichkeiten des Lernens eröffnen.

Um das sozialräumliche Netzwerk auszubauen werden Verbundstrukturen entwickelt, die Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendsozialarbeit sowie im weiteren Verlauf Kindertagesstätten in die Planungen mit einbeziehen. Die sozialräumliche Arbeit und die Angebotsvielfalt werden dadurch gestärkt. So bilden sich Verantwortungsgemeinschaften auf der Basis eines

erweiterten umfassenderen Bildungsbegriffs, der die reale Situation des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen besser abbildet:

„Bildung wird als umfassender Prozess der Entwicklung und Entfaltung menschlicher Fähigkeiten verstanden, der nicht allein in der Institution Schule stattfindet. Vielmehr bilden sich Kinder und Jugendliche an verschiedenen Orten und bei unterschiedlichen Gelegenheiten, etwa in der Familie, in der Peergroup, in Vereinen, im Jugendclub, etc. [...] Ziel [ist es], die an Bildung beteiligten Akteure und Orte zu vernetzen, um die vielfältigen Bildungsprozesse im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzustimmen.“¹

Die individuelle Förderung der Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung als Grundlage der Gestaltung gelingender und ganzheitlicher Bildungsbiographien ist Kern des gemeinsamen zentralen Anliegen von Schule, schulbezogener Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit. Die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe ist das richtungweisende Ziel bei dieser neuen Form der Zusammenarbeit. Deshalb sind in diesem Zusammenhang die Grundprinzipien von Partizipation und Prävention von besonderer Bedeutung. Sie bilden den Orientierungsrahmen für gemeinsame Projekte und multiprofessionelle Teamarbeit am Lernort Schule einerseits und andererseits im sozialräumlichen Umfeld. In die Bedarfs-, Ziel-, und Maßnahmenentwicklung innerhalb der Verbünde sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und ggf. die Lehrerschaft einzubeziehen. So ist u.a. Elterneinzelarbeit eine notwendige Voraussetzung und auch Elterngruppenarbeit anzustreben.

Innerhalb der Verbünde sollen bedarfsadäquate Projekte und Angebote umgesetzt werden, wie z.B. multiprofessionelle Teamarbeit im Rahmen der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen, Kooperationsprechstunden, übergreifende kulturelle, künstlerische und sportliche Angebote sowie die Gestaltung von Übergängen zwischen den Bildungsinstitutionen. Zu den jeweiligen Themenbereichen werden gemeinsame Fortbildungen und Fachtage durchgeführt.

Diese Form der Kooperation hat unmittelbare positive Auswirkungen auf Schulkultur und Schulklima der öffentlichen Schulen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf. Im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht und dem Schulträger wird die Einrichtung von schulbezogener Jugendsozialarbeit mit den Schulleitungen abgestimmt. Der Bedarf wird durch das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage eines bereichsübergreifenden Daten- und Strukturberichts zu den Themen „Bildung, Betreuung und Erziehung“ in Steglitz-Zehlendorf festgestellt.

3. Arbeitsweise, Methoden und Umfang der Arbeit

Inhaltlich orientiert sich schulbezogene Jugendsozialarbeit am jeweiligen Bedarf der jungen Menschen und kann sowohl einzeln als auch in Gruppen stattfinden. Das Angebot richtet sich an der jeweiligen Ressourcen- und Problemlage aus. Im Vordergrund stehen Gesprächsangebote, wie z.B. über den Umgang mit Aggressionen oder Lernförderung. Es geht darum, den jungen Menschen bedarfsorientiert die Möglichkeit zu geben, neue Verhaltensmuster einzuüben und Fähigkeiten zu erwerben, die sich auf die Klassengemeinschaft, den Schulalltag und ihr gesamtes soziales Umfeld positiv auswirken.

Der Stundenumfang des Angebotes orientiert sich am Gesamtbedarf. Die Kernanwesenheitszeit ist entsprechend des sozialpädagogischen Bedarfes mit den Schulen zu vereinbaren und in der Konzeption des durchführenden Trägers der Jugendhilfe festzuhalten. In der Regel wird die Anwesenheitszeit montags bis freitags innerhalb des Zeitraumes von 8.00 - 18.00 Uhr analog des Berliner Bildungsprogrammes zur offenen Ganztagschule angesetzt. Darüber hinaus sind durch die Verbünde angemessene Angebote am Nachmittag anzubieten, wie z.B. Gruppenangebote oder gemeinsame Arbeitsgemeinschaften mit Lehrer/inne/n.

Dafür sind Ressourcen für die Entwicklung sozialräumlicher Kooperations- und Vernetzungsstrukturen, z.B. zur Koordination, multiprofessionellen Teamarbeit, gemeinsamen Ziel- und Maßnahmenplanung, gemeinsamen Projektumsetzung und –auswertung, zu berücksichtigen.

¹ Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) (Hrsg.) (2012): Wie geht's zur Bildungslandschaft? Die wichtigsten Schritte und Tipps. Ein Praxishandbuch. Seelze: Klett, S. 13.

Zu beteiligen sind u.a. folgende Kooperations- und Vernetzungspartner:

- die Eltern,
- die Lehrerinnen und Lehrer,
- die Erzieherinnen und Erzieher der Schulhorte,
- die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des jeweiligen Regionalen Sozialen Dienstes (RSD) sowie das regionale Kiez-/Fallteam
- die Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE),
- der Schulpsychologische Dienst (SchulPsych),
- das Beratungs- und Unterstützungszentrum (BUZ),
- die Erziehungs- und Familienberatung (EFB),
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD)
- der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- das Jobcenter, die Jugendberufsagentur (JBA), ansässige Unternehmen und Hochschulen
- die Volkshoch- und Musikschule
- Sportvereine
- Kindertagesstätten
- Sonstige und weitere Protagonisten, wie z.B. Stiftungen

Die Konzepterstellung für die Durchführung von schulbezogener Jugendsozialarbeit erfolgt in Zusammenarbeit von zuständigem Fachreferat, Regionalen Diensten des Jugendamtes, beteiligten Trägern der Jugendhilfe und Schulen, inklusive Elternvertretung, Lehrer- und Schülerschaft, unter Berücksichtigung paritätischer und gleichgeschlechtlicher Besetzung.

4. Kooperation

Zur besseren Reflexion des Verhaltens der jungen Menschen kann eine kurzzeitige Hospitation der Sozialarbeiter/innen im Unterricht erforderlich sein. Dies geschieht in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft. Es ist auf eine klare inhaltliche Abgrenzung zu den Aufgaben der Schulhelfer, der offenen Ganztagsgrundschule und dem Hort zu achten.

Die Teilnahme am Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist grundsätzlich freiwillig. Die Eltern sind über die Teilnahme zu informieren. Die Zustimmung der Eltern ist erforderlich.

Voraussetzung ist, dass sozialpädagogischer Bedarf durch die Lehrerinnen und Lehrer und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übereinstimmend festgestellt wird und sie gemeinsam zu der Einschätzung gelangen, dass dieses Angebot geeignet und notwendig ist. Schülerinnen und Schülern steht es frei, das Angebot der Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihren Bedarf selbst erkennen.

Sollte sich aus der Intervention ergeben, dass ein Bedarf an weiterführender Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII bestehen könnte, werden die Eltern dahin gehend beraten, sich mit dem zuständigen RSD oder dem Beratungs- und Leistungszentrum für junge Menschen mit Behinderungen und deren Familien (BLB) des Jugendamtes in Verbindung zu setzen. Sollte sich hieraus eine Hilfeplanung ergeben, ist die Schule grundsätzlich einzubeziehen.

Die gemeinsame Gestaltung der Verbundstrukturen und der Schnittstellenprojekte zwischen Schule, schulbezogener Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit steht darüber hinaus im Kooperationsfokus. Dafür sind regelmäßige Absprachen im Rahmen einer Vernetzungsstruktur zu Bedarf und Umsetzung mit allen Beteiligten notwendig. Der Aufbau dieser Strukturen ist in Zusammenarbeit der Schulleitungen, der Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit vor Ort zu entwickeln.

Netzwerkarbeit wird dabei definiert „als Methode, mittels derer die Zusammenarbeit und Ressourcenauslastung verschiedener Akteure gesteuert wird – grundlegend ist der Aushandlungsprozess, der u. a. von Respekt für die unterschiedlichen Kompetenzen, das Verständnis gegenseitiger Abhängigkeit und die Entwicklung von gemeinsamen Zielvorstellungen geprägt ist.“²

5. Aufgaben des Schulträgers

Voraussetzung für die Durchführung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist die Bereitstellung von mindestens zwei geeigneten Räumen an der Schule. Der Schulträger stellt die notwendigen Räumlichkeiten während der vereinbarten Kernzeiten sowie die notwendigen Arbeitsmaterialien und Ausstattungsgegenstände für das Angebot entsprechend der Konzeption des Leistung erbringenden Trägers zur Verfügung. Die Infrastrukturkosten der für die schulbezogene Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellten Räume werden durch den Schulträger getragen.

Im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger sind Räumlichkeiten für Veranstaltungen und weitere Angebote – insbesondere auch in den Ferienzeiten – für die Arbeit mit jungen Menschen bereitzustellen. Es soll die Möglichkeit bestehen, gemeinsam mit anderen Trägern von Freizeitangeboten zu kooperieren und insbesondere auch für besonders benachteiligte junge Menschen in diesem Rahmen tätig zu werden.

6. Aufgabe der Regionalen Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf

Die Regionale Schulaufsicht stimmt der Durchführung von schulbezogener Jugendsozialarbeit an den Steglitz-Zehlendorfer Schulen grundsätzlich zu. Die Schule – vertreten durch die Schulleitung – verpflichtet sich, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistung erbringenden Trägers der schulbezogenen Jugendsozialarbeit zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Teilnahme dieser Fachkräfte an schulischen Gremien und anderen schulinternen Treffen, wie z.B. Steuerungsgruppen, Schulhilfekonferenzen sowie regelmäßige Treffen mit der Schulleitung. Insbesondere stellt die Schule erforderliche Informationen unter Beachtung der Schuldatenverordnung³ und des Datenschutzes sowie ggf. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Verfügung, soweit sie für die Durchführung des Projektes notwendig sind.

7. Aufgabe des Jugendamtes

Die Gesamtverantwortung für das Angebot liegt beim Jugendamt und es wird im Rahmen des Haushaltes durch das Jugendamt finanziert. Mit der Durchführung des Angebotes wird ein Träger der Jugendhilfe beauftragt.

Die Bedarfsfeststellung bestimmt die Inhalte der Konzeptionen entsprechend dem SGB VIII. In Absprache mit der Schule organisiert das Jugendamt das sozialpädagogische Angebot, erstellt mit den Leistung erbringenden Trägern und den Schulen das Konzept und begleitet die Träger bei der Umsetzung der Konzeption.

8. Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe

Die jeweiligen Aufgaben des Leistung erbringenden Trägers der Jugendhilfe sind gemeinsam zwischen Träger, Jugendamt und Schule unter Beteiligung der Elternvertretung, der Lehrer- und Schülerschaft auf der Grundlage der Rahmenkonzeption zu erstellen und der Konzeption zu entnehmen.

² Groß, Dirk (2006): Determinanten erfolgreicher Netzwerkarbeit. In: Univation Institut für Evaluation (Hrsg.): Evaluation von Netzwerkprogrammen – Entwicklungsperspektiven einer Evaluationskultur. Köln: Univation, S.57-65.

³ GVBl. S. 435 vom 13.10.1994;

Für die Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes gilt das Rahmenkonzept vom März 2007 (Anlage 2 zur Drucksache 16/0647 des Abgeordnetenhauses vom 19.06.2007)

9. Dienst-, Fachaufsicht und Weisungsbefugnis

Der Leistung erbringende Träger übt die Dienst- und Fachaufsicht jeweils über die von ihm beschäftigten Fachkräfte aus. Hiervon unberührt bleiben die Aufgaben der Schulaufsicht gem. § 105 des Schulgesetzes von Berlin.

Wird gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen der Schule verstoßen oder werden die geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch die Mitarbeiterschaft des jeweiligen Trägers behindert oder gestört, ist die zuständige Schulaufsicht unmittelbar weisungsberechtigt. Die Schulleitung informiert das Jugendamt entsprechend.

10. Ort der Schulsozialarbeit

In Absprache zwischen dem Jugendamt, der Schule, dem Schulträger und dem Leistung erbringenden Träger werden die erforderlichen Räumlichkeiten für die Leistungserbringung festgelegt.

11. Verteilung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

Die Verteilung des schulbezogenen Angebotes der Jugendsozialarbeit wird sozialräumlich organisiert. Sie richtet sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialstrukturellen Lagen im Bezirk aus. Hierbei werden die Daten der ressortübergreifend abgestimmten Kernindikatoren für die Bezirksregionenprofile zugrunde gelegt. Weitere relevante Datenergebnisse können bei Bedarf in Abstimmung aller Protagonisten einbezogen werden.

Zur Umsetzung des Angebotes sind Teams mit mindestens zwei Fachkräften der Sozialen Arbeit zu bilden. Sie können auch flexibel und schulübergreifend eingesetzt werden. Die Doppelbesetzung ist erforderlich, um eine kontinuierliche bedarfsorientierte Arbeit zu gewährleisten.

Zusätzlich ist es sinnvoll, weitere Sozialarbeiter/innen, fachlich geeignete Praktikant/inn/en sowie ABM- bzw. Honorarkräfte einzusetzen, um eine für diese Aufgabenerfüllung geeignete Teamstruktur herzustellen.

12. Laufzeit und Inkrafttreten

Bei einer Laufzeit von einem Jahr findet 3 Monate, bei einer längeren Laufzeit 6 Monate vor Ablauf eine Entscheidung über die Verlängerung bzw. Modifizierung des Angebots statt⁴. Es erfolgt eine systematisierte jährliche Auswertung, die die Grundlage für die Weiterführung der vertraglichen Regelungen bildet.

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und endet zum 31.12.2016.

Datum: 28.08.2015



Doris Lehmann
Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

Datum: 1.9.15



Heike Waldschütz
Leitung der Regionalen Schulaufsicht
Steglitz-Zehlendorf

⁴ Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger